

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

Antrag vom 30. November 2015

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Haag-St.Gallen)

Art. 6bis Abs. 2:

Sie kann Schutzdienstpflichtige ~~und Dritte~~ für die Unterstützung des Pflege- und Betreuungspersonals in Heimen einsetzen.

Begründung:

Festhalten am Antrag der Regierung. Es ist nicht Aufgabe des Zivilschutzes, nicht Dienstpflichtige aufzubieten und damit von der angestammten Arbeit weg zu rufen. Werden weitere Personen benötigt, müssen sie auf dem normalen Weg befristet oder unbefristet eingestellt werden.